

presso il tribunale distrettuale, mentre invece il tribunale federale deve solo esaminare se il giudicato *di appello* abbia o no recato offesa ai diritti e principî costituzionali.

Conseguentemente

il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso 25 novembre 1883 del signor Giuseppe Scala è respinto per mancanza di fondamento.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Heimatlosigkeit. — Heimatlosat.

15. Urtheil vom 22. Februar 1884 in Sachen
Bund gegen Luzern und Argau.

A. Im September 1880 kehrte der ledige Josef Gumyler, Schneider, von Bünzen, Kantons Argau, aus den Vereinigten Staaten von Amerika in seine Heimat zurück; er hatte einen Knaben bei sich, von dem er, anlässlich der Volkszählung von 1880 darüber befragt, angab, derselbe sei am 28. April 1879 von der Marie Ackermann geb. Zehnder, Ehefrau des Josef Ackermann von Menznau, Kantons Luzern, geboren worden. Die letztere sei im September 1878 mit ihm (Gumyler) nach Amerika ausgewandert, habe dort mit ihm zusammengelebt und sei am 25. August 1880 an erlittenen Brandwunden gestorben. In einem im Besitz des Josef Gumyler befindlichen vom Pfarrer der St. Franciskirche in Mt. Risko (New-York) ausgestellten Taufscheine vom 31. August 1880 war bezeugt, daß dort am 17. Mai 1880 (recte 1879) ein Knabe Josef „Wüller“ getauft worden sei. Da der Ehemann der von Josef Gumyler als Mutter des Knaben bezeichneten Frau Ackermann geb. Zehnder, Josef Ackermann von Menznau, Kantons Luzern, wohnhaft in Arau, die Anerkennung des Knaben verweigerte und auch die Gemeinde Menznau und der Regierungsrath des Kantons Luzern sich weigerten, denselben als ihren Gemeinde- und Kantonsangehörigen anzuerkennen, so wandte sich der Regierungsrath des Kantons Argau durch Schreiben vom 12. September 1881

und 2. Februar 1882 an den schweizerischen Bundesrath mit dem Begehren, derselbe möchte die Einbürgerung des fraglichen Knaben im Kanton Luzern nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit veranlassen, falls nicht die freiwillige Anerkennung desselben erwirkt werden könne.

B. Am 30. Mai 1882 beschloß der Bundesrath, entgegen den Ausführungen der Regierung des Kantons Luzern, daß hier ein Heimatlosenfalle nicht vorliege, es sei die Angelegenheit an die Hand zu nehmen, um nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit vom 3. Dezember 1850 erledigt zu werden. Die daraufhin eingeleitete Heimatrechtsuntersuchung hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

1. Am 6. Februar 1871 verheiratete sich in Wohlen, Kantons Aargau, die am 14. Juni 1839 zu Birmensdorf geborene Franziska Nothburga Behnder, eheliche Tochter des Valthasar Behnder und der Maria Anna Widmer von Birmensdorf, Kantons Aargau, mit Josef Ackermann von Menznau, Kantons Luzern, wohnhaft in Wohlen. Am 28. Januar 1879 erhob Josef Ackermann, damals wohnhaft in Aarau, beim Bezirksgerichte Aarau die Scheidungsklage, wobei er u. A. ein Zeugniß des Gemeinderathes von Wohlen vom 14. Januar 1879 produzirte, wonach die Nothburga Ackermann geb. Behnder von 1877 hinweg in Wohlen gewohnt, in der Nacht vom 14. September 1878 aber sich mit dem Dienstknechte Josef Gutwyler, von Bünzen, Kantons Aargau, entfernt habe, um, wie man sage, nach Amerika zu gehen. Durch Urtheil vom 24. Mai 1879 sprach das Bezirksgericht Aarau die Scheidung der Eheleute Ackermann-Behnder aus.

2. Josef Ackermann sagt aus, daß seine Frau, welche sich gewöhnlich „Maria“ genannt habe, schon vor ihrer Abreise mit Josef Gutwyler Beziehungen unterhalten habe; er (Ackermann) habe wohl 2 Jahre vor der Abreise seiner Frau nicht mehr mit ihr gelebt. Sie müsse jedenfalls in der Hoffnung gewesen sein, sonst wäre sie nicht fortgegangen. Der Grund zu seiner Scheidungsklage sei in dem Verschwinden der Frau mit dem Josef Gutwyler gelegen.

3. Leopold Dreifuß, Kaufmann in Wohlen, bezeugt, daß die

Frau Ackermann vor ihrer Heirath bei ihm im Dienste gestanden habe; dieselbe habe gewünscht, daß man sie statt mit ihrem Namen „Nothburga“, weil dies ein so schwerer Name sei, „Maria“ rufe, was denn auch geschehen sei; diesen Namen habe sie auch später stets beibehalten.

4. Alois Bod in Wohlen bezeugt, daß die Frau Ackermann, welche Maria Ackermann genannt worden sei, vom November 1877 bis Herbst 1878 bei ihm gewohnt habe; dieselbe habe schon bevor sie in sein Haus eingezogen sei, den Josef Gutwyler von Bünzen kennen gelernt. Derselbe sei oft Abends nach dem Feierabend und Sonntags zu ihr ins Haus gekommen und diese Besuche haben fortgedauert, trotzdem sie die Frau Ackermann darauf aufmerksam gemacht haben, daß sie mit Gutwyler im Gerede sei. Auf einmal seien die Frau Ackermann und Gutwyler Nachts mit einander verschwunden und nach Amerika gegangen. Nachher habe es geheißten, sie sei von Gutwyler in der Hoffnung.

5. Gemeindammann Grifmann und Gemeindefschreiber Donat in Wohlen bestätigen, daß nach der Abreise der ihnen persönlich bekannten Frau Ackermann in Wohlen gesagt worden sei, dieselbe sei mit einem jungen Manne, Josef Gutwyler, von dem sie vorher schon nächtliche Besuche empfangen, nach Amerika gegangen.

6. In verschiedenen Erklärungen des Pfarramtes der St. Franziskuskirche in Mt. Risko, New-York, wird bezeugt, daß am 17. Mai 1879 in der genannten Kirche ein Kind des Josef Uviller oder Gutwiler und der „Maria Senthler“ auf den Namen Josef getauft worden sei. Der Pfarrer W. Newmann berichtet ferner, der Vater habe selbst mit den Zeugen das Kind in die Kirche gebracht. Er habe sich Josef Uviller genannt, seine Frau Maria „Senthler“, die Zeugen Charles Denze und Winifred Kirby. Er (der Pfarrer Newmann) habe die Eltern gekannt; es sei ihm aber die Mutter nur unter ihrem Mädchennamen Maria Senthler bekannt gewesen. Seine Nachforschungen haben nicht ergeben, daß eine Frau Ackermann mit dieser Angelegenheit in Verbindung stehe. Der schweizerische Konsul in New-York fügte diesem Berichte bei, es sei anzunehmen, der Name „Senthler“ sei identisch mit „Behnder“.

7. Durch ein Zeugniß des Arztes Dr. Weed wird bescheinigt, daß Maria, Ehefrau des Josef Humyler, eines gebürtigen Schweizers, am 25. August 1880, im Alter von 35 Jahren, in New-Castle, Westchester N. S., in Folge einer starken Verbrennung gestorben sei.

8. Josef Humyler (welcher anfänglich bei seiner Einvernahme durch die aargauischen Behörden bestritten hatte, daß er schon vor der Abreise geschlechtliche Beziehungen zu der Frau Ackermann gehabt habe) sagte vor dem eidgenössischen Untersuchungsbeamten in Heimatosensachen aus: Die Frau Ackermann, mit welcher er schon vor ihrer Abreise geschlechtlichen Umgang gehabt, habe ihm den Antrag gemacht, mit ihr nach Amerika zu reisen; sie seien dann am 14. oder 18. September 1878 abgereist, nachdem die Frau Ackermann den Reisevertrag mit der Agentur Zwischenbart in Basel unter dem Namen „Magdalena Behnder“ abgeschlossen; er sei unter seinem Namen Josef Humyler eingeschrieben worden. Erst auf dem Meere habe er von der Frau Ackermann den Grund erfahren, weshalb sie nach Amerika gewollt, nämlich daß sie in der Hoffnung gewesen. Daß er der Vater des Kindes sei, habe sie ihm nicht gesagt. Doch könne er nicht sagen, daß sie sich mit Andern abgegeben hätte, es wäre denn mit ihrem Manne, welchen sie im letzten Vierteljahr ein paar Mal besucht habe, um Frieden zu machen. In Amerika haben sie als Mann und Frau zusammengelebt. Am 28. April 1879 habe sie in Mt. Risto, New-York, einen Knaben geboren, den er auf seinen Namen angegeben und Josef Humyler genannt habe. Die Mutter habe er richtig als Maria Behnder angegeben. Sie haben jedoch im Englischen diesen Namen nie richtig schreiben können, so wenig als seinen. Er könne aber als zuverlässig bezeugen, daß der Name Marie Senter im Geburts- und Taufakte Niemand anders bezeichne als die Maria Behnder, Frau des Josef Ackermann von Menznau, jetzt in Marau. Ungefähr einen Monat nach der Geburt sei der Knabe nach katholischem Ritus getauft worden. Die Mutter sei am 25. August 1880 in Folge einer Verbrennung gestorben.

9. Der Reisevertrag mit der Agentur Zwischenbart in Basel,

datirt den 26. August 1878, lautet auf zwei erwachsene Personen, „Herrn Josef Humyler, 22 Jahre alt, Marie Behnder, 30 Jahre alt, von Birmensdorf.“ Derselbe ist von Josef Humyler unterzeichnet.

C. Gestützt auf diese Untersuchungsergebnisse faßte der Bundesrath am 5. Januar 1883 den Beschluß: Der Kanton Luzern sei verpflichtet, dem Knaben Josef Humyler recte Ackermann, geboren 1879, das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Dieser Beschluß wurde vom Kanton Luzern indeß nicht anerkannt, vielmehr rief derselbe den Kanton Aargau ins Recht.

D. Daraufhin stellte der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimatosensachen mit Klageschrift vom 12. Februar 1883 beim Bundesgerichte den Antrag:

I. Der Kanton Luzern sei zu verpflichten, dem Knaben Josef Humyler recte Ackermann, geboren 1879, das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen; eventuell

II. sei der Kanton Aargau zu dieser Einbürgerung zu verurtheilen, indem er ausführte: es sei als erwiesen zu betrachten, daß der Knabe von der Nothburga (genannt Maria) Ackermann, geschiedener Ehefrau des Josef Ackermann von Menznau, Kantons Luzern, abstamme und es sei derselbe daher dem Kanton Luzern gemäß Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, zuzutheilen, wobei nicht entschieden zu werden brauche, ob derselbe als ehelich oder unehelich zu betrachten sei.

E. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage macht der Kanton Luzern im Wesentlichen geltend:

a. Es liege hier gar kein Heimatosensfall vor, denn der Knabe sei nach der Annahme der Klage auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika geboren worden und habe daher nach dortigem Staatsrecht das amerikanische Bürgerrecht erworben.

b. Nach den klägerischen Anbringen werde offenbar präsumirt, daß dem Knaben kraft seiner Abstammung das Bürgerrecht in einer bestimmten Gemeinde (der Gemeinde Menznau) zustehe; auch aus diesem Grunde liege ein nach Maßgabe des

Bundesgesetzes über die Heimatlosigkeit zu behandelnder Fall nicht vor; vielmehr wäre es Sache des Knaben selbst oder der sonstigen Beteiligten, den betreffenden Bürgerrechtsanspruch gegenüber der Gemeinde Menznau gerichtlich geltend zu machen. Den Parteien fehle daher die aktive und passive Legitimation zur Sache.

c. Es sei nicht bewiesen, daß der Knabe, welcher bei dem Josef Humyler anlässlich der Volkszählung von 1880 in Bünzen, Kantons Aargau aufgefunden worden sei, von der Frau Nothburga Ackermann, Ehefrau des Josef Ackermann, abstamme. Die Aussagen des Josef Humyler, auf welchen die klägerischen Behauptungen wesentlich beruhen, verdienen keinen Glauben; denn Humyler sei offenbar ein moralisch heruntergekommener Mensch und habe auch in seinen Aussagen mehrfach gewechselt. Entgegen den Behauptungen des Humyler bestreite die Regierung des Kantons Luzern, daß die geschiedene Frau Ackermann in Amerika gewesen, dort am 28. April 1879 den fraglichen Knaben geboren habe und im August 1880 gestorben sei; ebenso bestreite sie die Identität des Knaben mit demjenigen Kinde, das in der Franziskanerkirche zu Mt. Risko getauft worden sei. Die schriftlichen Zeugnisse des Pfarrers Newmann seien übrigens, da dieser nicht Civilstandsbeamter sei und in Mt. Risko überhaupt keine Civilstandsregister geführt werden, keine öffentlichen Urkunden, sondern lediglich außergerichtliche Privatzeugnisse ohne Beweiskraft, um so mehr als sie sich nicht einmal als Auszüge aus einem ordnungsmäßig geführten Taufregister qualifizieren und in einzelnen Punkten nicht miteinander übereinstimmen. Außerdem werde in diesen Zeugnissen als Mutter gar nicht die Frau Ackermann, sondern eine Maria Senthler angegeben.

d. Sollte das Kind wirklich als heimatlos behandelt werden, so müßte es im Kanton Aargau eingebürgert werden. Denn, wenn die Aussage des Humyler richtig sei, daß das Kind in Amerika von seiner Beihälterin geboren worden sei, so sei Humyler offenbar auch der Vater des Kindes; er habe dasselbe auch anlässlich der Taufe, nach dem Zeugnisse des Pfarrers Newmann, anerkannt. Diese Anerkennung müsse so lange wirk-

sam bleiben, als für das Kind nicht ein anderer Status ausgemittelt sei und es müsse dasselbe also dem Bürgerrechte des Vaters Humyler, eines Angehörigen des Kantons Aargau, folgen. Auch haben die Aargauer Behörden das Kind ins Kantonsgebiet bringen lassen, ohne sich um dessen Herkunft zu bekümmern und haben dasselbe, ohne Ausweisschriften zu verlangen oder den Bundesbehörden Anzeige zu machen, längere Zeit geduldet, so daß der Zuthellungsgrund des Art. 11, Ziffer 1 und 9 und Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit zutrefte.

e. Da die Abstammung und Herkunft des Kindes nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt sei, so müsse dasselbe als Findelkind betrachtet und als solches dem Kanton Aargau, wo es aufgefunden worden sei, zur Einbürgerung zugewiesen werden.

Gestützt auf diese Ausführungen wird beantragt:

1. Es sei die Klage gegenüber dem Kanton Luzern abzuweisen;
2. Eventuell sei der Kanton Aargau zu Einbürgerung des Kindes, Josef Humyler genannt, zu verhalten;
3. Unter Kostenfolge für die Klägerschaft eventuell für den Kanton Aargau.

F. Der Kanton Aargau seinerseits stellt den Antrag: Es sei die Klage, soweit sie den Kanton Aargau betrifft, abzuweisen und der Kanton Luzern pflichtig zu erklären, dem Knaben Josef Humyler recte Ackermann, geboren 1879, das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen. Unter Kostenfolge. Zur Begründung führt er aus, daß ein Heimatlosenfall hier, da die Anerkennung des Knaben als nordamerikanischer Bürger nicht zu erwirken sei, wirklich vorliege und der Beweis der Abstammung desselben von der Frau Ackermann allerdings erbracht sei, um so mehr, als im Heimatlosenverfahren die strengen Beweisregeln des Civilprozesses nicht gelten.

G. Der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimatlosensachen sucht replikando namentlich darzulegen, daß der fragliche Knabe nicht als Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika anerkannt werde. Er legt zu diesem Zwecke zwei Noten des Ministerresidenten der Vereinigten Staaten in Bern an den schweizerischen Bundespräsidenten, datirt den 16. Mai und

28. Juni 1883, vor, in welchen der Ministerresident, unter Billigung seiner Regierung, die Ausstellung eines Passes für den Knaben Humyler-Ackermann verweigert und ausführt: Allerdings hätte der fragliche Knabe nach dem in den Vereinigten Staaten geltenden Rechte, wenn er in den Vereinigten Staaten geblieben wäre, während seiner Minderjährigkeit als geborner Amerikaner Anspruch auf Schutz gehabt und hätte nach erreichtem 21. Jahre das nordamerikanische Bürgerrecht ohne weitere Formalitäten für sich beanspruchen können. Allein er hätte unter dieser Voraussetzung auch für das schweizerische Bürgerrecht optiren können. So wie die Sachen nun liegen, habe der Knabe sein ursprüngliches Anrecht auf die amerikanische Staatsangehörigkeit dadurch verwirkt, daß Josef Humyler ihn nach der Schweiz zurückgebracht habe. Das Kind sei in Nationalität und Domicil seinem muthmaßlichen Vater gefolgt mit der Wirkung, daß es durch die erwähnte Ortsveränderung seines anfänglichen amerikanischen Bürgerrechtsanspruches verlustig geworden sei. Wie dieser Anspruch etwa wiedererlangt werden könnte, sei sehr streitig, doch dürfe gesagt werden, daß die Regierung der Vereinigten Staaten denselben jedenfalls nur dann anerkennen werde, wenn der Knabe vorher, sei es in Begleit seines rechtmäßigen Vaters, sei es nach Erreichung des Alters der Selbstständigkeit (reaching years of discretion), kraft eigenen Entschlusses, in das Gebiet der Vereinigten Staaten zurückgekehrt sei.

H. Gegenüber diesen Ausführungen macht die Regierung von Luzern duplikando geltend, daß die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten auf erfolgte spezielle Anfrage am 3. März 1883 ausdrücklich attestirt habe, daß durch die Geburt auf dem Gebiete der Vereinigten Staaten das dortige Staatsbürgerrecht erworben werde und daß dieser Grundsatz stets Geltung gehabt habe. Durch die spätern auf den konkreten Fall bezüglichen Auslassungen der Gesandtschaft werde daher die Frage, ob der fragliche Knabe nicht amerikanischer Bürger sei, wenigstens de jure nicht erledigt. Im Uebrigen wird an den in der Klagebeantwortung gegebenen Ausführungen und Anträgen festgehalten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hält ebenfalls an den gestellten Anträgen fest.

I. Bei der heutigen Verhandlung halten der eidgenössische Untersuchungsbeamte in Heimatlosensachen Namens des Bundesrathes, sowie der Vertreter des Kantons Luzern die im Schriftenwechsel gestellten Anträge unter erneuter Begründung aufrecht. Der Regierungsrath des Kantons Aargau hat auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Einwendung, daß hier ein Heimatlosensfall nicht vorliege, weil der Knabe Humyler-Ackermann Angehöriger eines fremden Staates, der Vereinigten Staaten von Amerika sei, erscheint als unbegründet. Denn für die Frage, ob der Knabe das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten besitze, muß das Bundesgericht die Entscheidung der amerikanischen Behörden als maßgebend anerkennen; es ist nicht in der Lage, die Richtigkeit dieser Entscheidung vom Standpunkte des in den Vereinigten Staaten geltenden Rechtes aus prüfen zu können und könnte ja auch einer von der Meinung der amerikanischen Regierung allfällig abweichenden Rechtsanschauung keine Nachachtung verschaffen. Die Regierung der Vereinigten Staaten aber weigert sich, wie aus den vom Bundesrathe produzierten Notizen der Gesandtschaft in Bern unzweideutig hervorgeht, den fraglichen Knaben als amerikanischen Bürger anzuerkennen, da er seinen durch die Geburt erworbenen Bürgerrechtsanspruch durch die Entfernung aus dem amerikanischen Gebiete und die Rückkehr in die Schweiz verwirkt habe. Mag daher auch richtig sein, daß durch die im vorliegenden Falle von der amerikanischen Regierung vertretene Ansicht der theoretische Satz des nordamerikanischen Staatsrechtes, daß durch die Geburt auf amerikanischem Territorium das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten erworben werde, in seiner praktischen Wirkung erheblich abgeschwächt, resp. Werth und Bedeutung eines in dieser Art erworbenen Bürgerrechtes wesentlich vermindert wird, so muß nichtsdestoweniger die Anschauung der amerikanischen Behörde für die Entscheidung des Bundesgerichtes als maßgebend anerkannt werden.

2. Ebenso kann auch die Einwendung, daß die vorliegende Klage, weil dieselbe sich der Sache nach auf eine Bürgerrechtsstreitigkeit beziehe, im ordentlichen Civilprozeßwege hätte erhoben

werden sollen und daß daher die Parteien zur Sache nicht legitimirt seien, nicht als begründet erachtet werden. Vorerst ist zu bemerken, daß in casu keineswegs feststeht, daß der Knabe Humyler-Ackermann Schweizerbürger, d. h. Bürger der einen oder andern schweizerischen Gemeinde sei, so daß nur bestritten wäre, welchem Kanton resp. welcher Gemeinde er bürgerrechtlich angehöre; vielmehr ist ja gerade seitens der beklagten Regierung des Kantons Luzern bestritten, daß die Abstammung des Knaben feststehe und derselbe also kraft seiner Abstammung überhaupt im Besitze eines schweizerischen Bürgerrechtes sei. In solchen Fällen aber muß der Bundesrath als zur Intervention berechtigt erachtet werden, um so mehr, als ihm ja auch obliegt, den Eintritt neuer Fälle von Heimatlosigkeit zu verhindern. Ergeben sich dann, wie hier, im Verlaufe der eingeleiteten Heimatrechtsuntersuchung solche Momente, welche darauf hindeuten, daß die Person, um deren Einbürgerung es sich handelt, bereits kraft ihrer Abstammung im Besitze des Bürgerrechtes in einer bestimmten Gemeinde ist, so wird dadurch, wenn auch freilich dieser Umstand für die Zuthellung des Betreffenden maßgebend werden muß, doch die weitere Behandlung der Sache in dem in Gemäßheit des Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit eingeleiteten Verfahren nicht gehindert; vielmehr steht der Behandlung der Sache in dieser Form um so weniger ein Bedenken entgegen, als ja das Bundesgericht auch für Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone zuständig ist und die theilhaftigen Kantonsregierungen als zu Vertretung der betreffenden Gemeinden befugt erachtet werden müssen.

3. Ist somit auf die materielle Behandlung der Sache einzutreten, so ist klar, daß, wenn nachgewiesen ist, daß der fragliche Knabe von der Franziska Rothburga Ackermann geb. Behnder, abgesehener Ehefrau des Josef Ackermann von Menznau, Kantons Luzern, geboren wurde, derselbe dem Kanton Luzern zugetheilt werden muß, und zwar ohne alle Rücksicht darauf, ob er als eheliches Kind der Eheleute Ackermann-Behnder oder aber als uneheliches Kind der abgesehener Ehefrau betrachtet wird; denn in erstem Falle folgt derselbe gemäß Art. 12, Ziffer 1 des Bundesgesetzes dem Bürgerrechte des Vaters, in

letztem dagegen gemäß Art. 12, Ziffer 2 ibidem demjenigen der Mutter. Er ist daher, da beide Eltern dem Kanton Luzern resp. der Gemeinde Menznau angehören oder angehört, in beiden Fällen dem Kanton Luzern zuzuthellen.

4. Der Beweis nun aber, daß der fragliche Knabe von der Frau Ackermann geb. Behnder abstamme, ist als erbracht zu erachten, und zwar kommt hiefür nichts darauf an, ob man im Heimatlosenprozeß vor Bundesgericht die Beweisregeln der eidgenössischen Zivilprozeßordnung als anwendbar erachtet oder mit der Regierung von Aargau davon ausgeht, diese Beweisregeln gelten im Heimatlosenverfahren als in einem Administrativverfahren nicht. Denn auch nach den Beweisregeln der eidgenössischen Zivilprozeßordnung ist der Beweis erbracht. Dafür spricht in erster Linie das direkte Zeugniß des Josef Humyler, dessen Glaubwürdigkeit nach Art. 131 der eidgenössischen Zivilprozeßordnung vom Richter nach freiem Ermessen zu würdigen ist, und das nun in seinen einzelnen Theilen durch anderweitige Momente unterstützt wird und daher, mag die Glaubwürdigkeit des Humyler im Allgemeinen hoch oder niedrig angeschlagen werden, als richtig betrachtet werden muß. Soweit nämlich Josef Humyler zunächst bezeugt, daß die Frau Ackermann-Behnder mit ihm nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sei, wird seine Aussage durch die völlig unverdächtigen Zeugnisse des Ehemannes der Frau Ackermann, des ehemaligen Hauswirthes derselben, Moïse Bock, und des Gemeindepäsidenten und Gemeindefchreibers von Wohlten unterstützt, welche bezeugen, daß Humyler und die Frau Ackermann gleichzeitig aus ihrem bisherigen Wohnorte verschwunden seien; nimmt man hiezu noch, daß ebenfalls durch völlig glaubwürdige Zeugnisse festgestellt ist, daß Humyler schon vorher mit der Frau Ackermann in intimer Verhältnisse stand, daß, wie die betreffende Vertragsausfertigung beweist, der Auswanderungsvertrag für den Humyler und eine „Maria Behnder“ abgeschlossen wurde, daß die Frau Ackermann sich erwiesenermaßen den Namen „Maria“ beizulegen pflegte und den Mädchennamen „Behnder“ geführt hatte, so muß gewiß die fragliche Aussage des Josef Humyler als völlig richtig und glaubwürdig anerkannt werden.

Wenn sodann Josef Humyler im Weiteren ausagt, daß die Frau Ackermann-Zehnder im Jahre 1879 in Mt. Risko, New-York, einen Knaben geboren habe, der dort unter dem Namen Josef Humyler getauft worden sei, so wird diese Aussage durch die betreffenden Zeugnisse des Pfarramtes der St. Franziskirche unterstützt; diese Zeugnisse können allerdings, da nicht vorliegt, daß die Aussteller als öffentliche Beamten zu betrachten seien, nicht als öffentliche Urkunden, sondern nur als Privat-urkunden gelten; allein nach Art. 119 der eidgenössischen Civil-prozessordnung entbehren diese Urkunden, als Privat-urkunden dritter Personen, keineswegs jeder Beweiskraft, sondern es ist ihre Glaubwürdigkeit vom Richter nach den Umständen zu würdigen. Um für den Prozeß ausgestellte schriftliche Zeugnisse von Privatpersonen nämlich, welche allerdings, sofern der Aussteller mündlich abgehört werden kann, nach Art. 109, Abs. 2 *ibidem* nicht berücksichtigt werden dürfen, handelt es sich hier gewiß nicht. Durch diese Zeugnisse nun aber, deren Glaubwürdigkeit zu bezweifeln gar kein Grund vorliegt, wird die Aussage des Josef Humyler über die Geburt eines Knaben durch die Frau Ackermann geb. Zehnder unterstützt. Denn daß in dem fraglichen Zeugnisse die Mutter des Knaben als „Maria Senthler“ und nicht als Frau Ackermann bezeichnet wird, erscheint als unerheblich, da „Senthler“ offenbar eine leicht erklärliche Mißschreibung für „Zehnder“ ist und nun die Frau Ackermann, wie auch schon der Auswanderungsvertrag zeigt, letztern Namen als ihren Mädchennamen wieder angenommen hatte. Daß endlich der bei Josef Humyler im Jahre 1880 aufgefundene Knabe mit dem von der Frau Ackermann geb. Zehnder geborenen identisch sei, wird allerdings nur von Josef Humyler selbst bezeugt; allein dieser Aussage darf doch, nach dem ganzen Zusammenhang der Verhältnisse, unbedenklich Glauben geschenkt werden; andernfalls müßte ja Humyler eine Vertauschung des Kindes vorgenommen haben, wofür gar kein Anhaltspunkt vorliegt. Ist aber sonach die Abstammung des fraglichen Knaben von der Frau Ackermann geb. Zehnder von Menznau nachgewiesen, so muß, wie bemerkt, dem Kläger sein gegenüber dem Kanton Luzern gestelltes Rechtsbegehren zugesprochen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Dem schweizerischen Bundesrathe wird das erste Rechtsbegehren seiner Klageschrift zugesprochen und es wird demnach der Kanton Luzern verpflichtet, dem Knaben Josef Humyler recte Ackermann, geboren 1879, das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht zu verschaffen.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

16. *Arrêt du 25 Janvier 1884 dans la cause époux Affeltranger.*

Ferdinand Affeltranger, de Pfäffikon (Zurich), né le 27 Février 1851, a épousé à Morges, le 7 Juillet 1881, Maria Barbara Rütter, d'Inwyl (Lucerne), née le 30 Décembre 1839, actuellement domiciliée à Davos-Platz (Grisons.)

Par exploit du 27 Février 1882, le mari Affeltranger a intenté à sa femme une action tendant à faire prononcer avec dépens que les liens du mariage qui l'unissent à la défenderesse sont rompus par le divorce pour les causes prévues aux articles 46 § b et 47 de la loi fédérale du 24 Décembre 1874. A l'appui de cette conclusion, le demandeur a allégué :

- a) Que sa femme s'enivre journallement et se met quelquefois dans des états qui font honte à son mari ;
- b) Que ce vice est tellement invétéré chez elle, qu'elle est incapable de faire son ménage ;
- c) Qu'elle a quitté le domicile conjugal.

La dame Affeltranger a conclu de son côté, le 9 Juillet 1882, à libération des fins de la demande, et, reconventionnellement, à ce que le divorce lui soit accordé pour causes d'injures graves et de sévices.

Elle conteste, dans la dite réponse, les faits allégués en